

Bericht

**über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen
der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Bezüge
der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten
(Bezügebericht) für das Geschäftsjahr 2020**

**GB infraVelo GmbH
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
I	Prüfungsauftrag	3
II	Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung	3
III	Prüfungsfeststellungen	5
1.	Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates	5
2.	Bezüge der Geschäftsführung	6
	Frau Katja Krause	6
3.	Bezüge der leitenden Angestellten	8
3.1	Herr Jörg Stohl (Prokura)	8
3.2	Frau Angela Grönewald (Prokura)	8
IV	Prüfungsurteil	10

Bericht über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) für das Geschäftsjahr 2020

An die GB infraVelo GmbH, Berlin

I. Prüfungsauftrag

Die Gesellschafterversammlung der GB infraVelo GmbH, Berlin, hat uns in ihrer Sitzung am 31. August 2020 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Frau Katja Krause als Geschäftsführerin der Gesellschaft mit Schreiben vom 17. Dezember 2020, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der GB infraVelo GmbH, Berlin, zu prüfen. Zudem wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten zu prüfen und darüber in einem gesonderten Bezügebericht zu berichten.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigelegt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten erstatten wir den vorliegenden Bezügebericht.

II. Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten der GB infraVelo GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr 2020. Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten durch den Gesellschaftsvertrag sowie die dienstvertraglichen und sonstigen Regelungen der Gesellschaft gedeckt sind.

Unter Bezüge im Rahmen unserer Berichterstattung werden sämtliche Tatbestände subsumiert, die im Geschäftsjahr 2020 für die Mitglieder der Geschäftsführung und die leitenden Angestellten nicht lediglich Aufwandsersatz, sondern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus der Tätigkeit für die GB infraVelo GmbH darstellen und entsprechend in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der GB infraVelo GmbH erfasst wurden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen auch die geldwerten Vorteile in Zusammenhang mit Dienstwagengestellungen, die Teile der Reisekosten, die der Lohnsteuer zu unterwerfen sind sowie weitere Einkünfte, die der Lohnsteuer unterworfen werden.

Folgende Dokumente wurden uns bereitwillig zur Verfügung gestellt:

- Gesellschaftsvertrag der GB infraVelo GmbH in der Fassung vom 10. Januar 2018,
- Anstellungsverträge der Geschäftsführerin bei der GB infraVelo GmbH und der leitenden Angestellten bei der GRÜN BERLIN GmbH,
- interne Aufstellungen der Bezüge,
- Buchhaltungs- und Lohnkonten.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen wurden die vorstehend genannten Dokumente auf formeller Ebene miteinander abgestimmt und in materieller Hinsicht gewürdigt.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

III. Prüfungsfeststellungen

1. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Im Jahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat die folgenden Personen an:

- Ingmar Streese (Vorsitzender)
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Eva-Maria Scheel (stellvertretende Vorsitzende bis 20. Mai 2020)
Landesvorsitzende ADFC Berlin
- Hartmut Reupke (stellvertretender Vorsitzender ab 31. August 2020)
Abteilungsleiter IV - Verkehr
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Katrin Vietzke
Leitende Senatsrätin Abteilung Tiefbau
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Michael Grunst
Bezirksbürgermeister
Bezirksamt Lichtenberg-Hohenschönhausen von Berlin
- Ephraim Gothe
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit im Bezirksamt Mitte
von Berlin
- Iris Brockmann
Senatsverwaltung Referatsleiterin II E für Finanzen

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

Im Jahr 2020 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 1.280,00 EUR.

2. Bezüge der Geschäftsführung

Frau Katja Krause

Frau Katja Krause ist seit dem 1. Oktober 2017 als **Geschäftsführerin** der **GB infraVelo GmbH** tätig. Ihre Bestellung erfolgte für fünf Jahre, der Dienstvertrag wurde am 29. September 2017 geschlossen, durch den Aufsichtsrat am 26. Februar 2018 bestätigt und durch den Nachtrag vom 8. November 2019 geändert.

Die Gesamtvergütung von Frau Katja Krause setzt sich aus den Bestandteilen Grundgehalt, variable Tantieme, Dienstwagen und Versicherungsleistungen zusammen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Dienstvertrages beträgt die jährliche Grundvergütung brutto 97.000,00 EUR pro Jahr und wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Das Grundgehalt wird auf Grundlage der allgemeinen Tarifentwicklung des Landes (TVL Berlin), mindestens jedoch in Höhe von 2,0 % jährlich angepasst sowie bei deutlicher Erhöhung des Umsatzvolumens bzw. Aufgabenzuschnitts der Gesellschaft. Mit Nachtrag vom 8. November 2019 wurde das jährliche Grundgehalt mit Wirkung ab 1. Dezember 2019 auf 120.000,00 EUR angehoben. Gemäß § 3 Abs. 3 des Dienstvertrages erhält die Geschäftsführerin einen Betrag in Höhe von max. 15 % des Grundgehalts zum Aufbau einer eigenen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Als variable Vergütung ist nach § 3 Abs. 2 des Dienstvertrages eine leistungs- und erfolgsabhängige Tantieme bis zu einer Höhe von 15,0 % des Grundgehaltes vereinbart in Abhängigkeit von einer vor Beginn des Geschäftsjahres mit dem Aufsichtsrat getroffenen schriftlichen Zielvereinbarung.

Nach § 4 Abs. 4 des Dienstvertrages hat die Geschäftsführerin ferner Anspruch auf einen Dienstwagen, auf den sie bislang verzichtet hat. Stattdessen erhält sie seit dem 1. Dezember 2019 eine Umweltkarte für den Tarifbereich AB im öffentlichen Personennahverkehr von Berlin.

Frau Katja Krause wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung gewährt:

	EUR
Grundvergütung	122.391,24
Zielvereinbarung	15.775,96
Altersvorsorge	15.775,97
Fahrkarte	<u>728,00</u>
Bezüge Summe I	<u>154.671,17</u>
Rentenversicherung	7.636,23
Arbeitslosenversicherung	<u>985,32</u>
Bezüge Summe II	<u>8.621,55</u>
VBL	7.834,23
Sanierungsgeld (Rückrechnung)	147,21
Zusatzumlage	2.450,76
Pauschale Lohnsteuer	<u>244,08</u>
Bezüge Summe III	<u>10.676,28</u>
Umlage U2	385,92
Umlage Insolvenz	<u>49,26</u>
Bezüge Summe IV	<u>435,18</u>
Gesamt	<u>174.404,18</u>

3. Bezüge der leitenden Angestellten

3.1 Herr Jörg Stohl (Prokura)

Herr Jörg Stohl ist seit dem 16. Oktober 2017 als **leitender Angestellter** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Sein unbefristeter Anstellungsvertrag datiert vom 22. August/6. September 2017 mit Nachträgen vom 4./5. April 2018, 6./12. Juli 2018 und 5./6. März 2019. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Herrn Jörg Stohl **Einzelprokura** erteilt, die Eintragung im Handelsregister ist am 8. November 2017 erfolgt. Zusätzlich ist Herr Stohl als stellvertretender Vorstand für die Grün Berlin Stiftung tätig.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der GB infraVelo GmbH vom 5. September 2018 wurde Herr Jörg Stohl zum **Prokuristen** der **GB infraVelo GmbH** bestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Dezember 2018.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Prokurist der GB infraVelo GmbH ist in den gesamten Bezügen des Herrn Stohl bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten. Es wurde eine außertarifliche Vergütung vereinbart.

Direkte Zahlungen seitens der GB infraVelo GmbH an Herrn Stohl gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der GB infraVelo GmbH kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für seine Tätigkeit bei der GB infraVelo GmbH.

3.2 Frau Angela Grönewald (Prokura)

Frau Angela Grönewald ist seit dem 17. April 1989 als **Angestellte** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihr obliegt dort die **Leitung des Geschäftsbereichs Strategie Projekte/Objekte**. Der Anstellungsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 30. Mai 2013, 7. April 2014, 1. Januar 2017, 4. Juli 2018 und 12. März/3. Mai 2019 ergänzt und erweitert. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Frau Angela Grönewald **Handlungsvollmacht** erteilt. Im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses übte Frau Grönewald im Berichtsjahr zusätzlich die Funktion als **Besondere Vertreterin** der **Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung aus.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der GB infraVelo GmbH vom 5. September 2018 wurde Frau Angela Grönewald zur **Prokuristin** der **GB infraVelo GmbH** bestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Dezember 2018.

Die Vergütung der Tätigkeit für die GB infraVelo GmbH ist in den gesamten Bezügen von Frau Grönewald bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten. Es wurde eine außertarifliche Vergütung vereinbart.

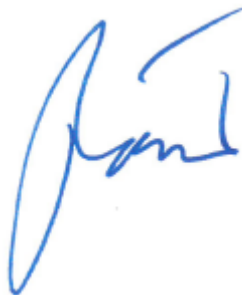
Direkte Zahlungen seitens der GB infraVelo GmbH an Frau Grönewald gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der GB infraVelo GmbH kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für ihre Tätigkeit bei der GB infraVelo GmbH.

III. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten der GB infraVelo GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr 2020 den dienstvertraglichen und den ergänzenden internen Regelungen der GB infraVelo GmbH. Insgesamt führte die Prüfung zu keinen Einwendungen.

Berlin, 23. Juni 2021


Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Dirk Römer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heiko Luser
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.